

**Verwaltungsvorschrift
über die Restmittelvergabe
aus dem „Pastorinnen bzw. Pastoren auf Zeit“-Fonds
(PAZ-Fonds)**

Vom 22. Oktober 2009

(GVOBl. S. 318)

I. Grundsatz

¹Aus dem „Pastorinnen bzw. Pastoren auf Zeit“-Fonds (PAZ-Fonds) stehen Restmittel zur Verfügung. ²Diese Restmittel sollen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben werden. ³Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel den Kirchenkreisen unter einander in gleichem Umfang und der nordelbischen Ebene in gleichem Umfang wie jedem Kirchenkreis zugute kommen.

II. Förderungswürdige Bereiche

1. Pfarrstellen für Personalentwicklung

¹Die Förderung erfolgt in degressiver Form, d. h. im ersten Jahr werden 50 Prozent im zweiten Jahr 40 Prozent, im dritten Jahr 30 Prozent, im vierten Jahr 20 Prozent und im fünften Jahr 10 Prozent der anfallenden Dienstbezüge übernommen.

²Die jeweils verbleibenden Kosten sind vom Stellenträger aufzubringen.

2. Projektpfarrstellen der Kirchenkreise für ältere Pastorinnen bzw. Pastoren

¹Voraussetzung für diese Förderung ist, dass die betreffenden Pastorinnen bzw. Pastoren auf eine Projektpfarrstelle des Kirchenkreises wechseln. ²Die bisherige Stelle muss in vollem Umfang erhalten bleiben und besetzt werden. ³Mit dem Ende des Projekts tritt die Pastorin bzw. der Pastor in den Ruhestand.

⁴Die Förderung erfolgt in Höhe von 50 Prozent der anfallenden Dienstbezüge längstens für fünf Jahre.

3. Refinanzierte Projekte

¹Gefördert werden Projekte, die darauf angelegt sind, durch außerkirchliche Träger refinanziert zu werden.

²Die Förderung erfolgt in degressiver Form, d. h. im ersten Jahr werden 50 Prozent, im zweiten Jahr 40 Prozent, im dritten Jahr 30 Prozent, im vierten Jahr 20 Prozent und im fünften Jahr 10 Prozent der anfallenden Dienstbezüge gezahlt.

³Ausnahmsweise kann eine Finanzierung in voller Höhe für höchstens drei Jahre erfolgen, wenn aus Fremdmitteln ein Anteil von mindestens 30 Prozent der Gesamtkosten (z. B. als Sachmittel) übernommen wird.

4. Beurlaubung von Pastorinnen bzw. Pastoren in kirchlichem Interesse

Eine Förderung erfolgt bei

- a) Pfarrstellen im Ausland – außer EKD-Pfarrstellen –, bei denen die Gemeinden nicht in der Lage sind, den Versorgungsbeitrag in Höhe von 40 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aufzubringen,
- b) Pastorinnen bzw. Pastoren, die sich in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befinden und für ein im kirchlichen Interesse stehendes Promotionsvorhaben, das über ein Stipendium finanziert wird, oder ein sonstiges wissenschaftliches Projekt beurlaubt sind,
- c) Pastorinnen bzw. Pastoren, die sich in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befinden und ein im kirchlichen Interesse stehendes Zweitstudium absolvieren, längstens für fünf Jahre in Höhe der zu entrichtenden Versorgungskassenbeiträge.

5. Sabbatzeit

¹Im Fall der Gewährung einer Sabbatzeit nach der Rechtsverordnung Sabbatzeit kann eine anteilige Finanzierung der Personalkosten einer Vertretungspastorin bzw. eines Vertretungspastors während der Sabbatzeit in Höhe von monatlich pauschal 4000 Euro geleistet werden, sofern die zuständige Stelle eine Vertretung im Umfang von 100 Prozent zur Verfügung stellt. ²Doppelerstattungen von Personalkosten sind nicht zulässig. ³Im Ausnahmefall kann der Dienstumfang der Vertretung auch weniger als 100 Prozent, er muss aber mindestens 50 Prozent betragen; die Förderung reduziert sich entsprechend.

⁴Darüber hinaus können die nachgewiesenen Kosten für die die Sabbatzeit vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Beratungsgespräche nach der Rechtsverordnung Sabbatzeit in Höhe von insgesamt höchstens 300 Euro je Einzelfall erstattet werden.

6. Nachwuchswerbung für den Beruf der Pastorin bzw. des Pastors

Finanziert wird, befristet auf fünf Jahre, eine Projektpfarrstelle der Nordelbischen Kirche mit einem Dienstumfang von 100 Prozent, um pastoralen Nachwuchs zu gewinnen.

III. Vergabeverfahren

1. Antragsberechtigt sind die Kirchenkreise und die zuständigen Fachdezernate des Nordelbischen Kirchenamtes.
2. Anträge sind an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat für die Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren, zu richten.
3. 1Über diese Anträge entscheidet quartalsweise ein Vergabeausschuss, dem angehören
 - a) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jedem Sprengel, von denen eine oder einer Mitglied der Kirchenleitung ist,
 - b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dezernates für die Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren,
 - c) ein Mitglied der Pastorenvertretung.2Die Geschäftsführung liegt beim Dezernat für die Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren.

IV. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2009 in Kraft; sie tritt am 31. Mai 2012 außer Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Restmittelvergabe aus dem PAZ-Fonds vom 10. November 2006 (GVOBl. S. 198) außer Kraft.